

**VEREINSSATZUNG  
DES**

**Fördervereins zur Erhaltung der  
Dorfkirche Passow e.V.**

**1. Änderung vom 27.02.2013**



# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Passow“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwedt/Oder angemeldet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Passow und Gerichtsstand in Schwedt/Oder.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein will die bauliche Erhaltung der Kirche Passow sowie ihre Nutzung als kirchlichen und gesellschaftlichen Mittelpunkt fördern und unterstützen.
- 2) Der Verein verwirklicht sein Ziel durch die Umsetzung einer Sanierungs- und Nutzungskonzeption sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Durch öffentliche Diskussionen, Benefizveranstaltungen, Vereinsfahrten u.ä. soll das Vorhaben publik gemacht, Spenden akquiriert und die Interessen der potentiellen Nutzer in Einklang gebracht werden. Das durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder und akquirierte Fördermittel erhaltene Geld kommt vorrangig dem Erhalt der Dorfkirche Passow zu Gute.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten für die Vereinsarbeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat persönliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2) Persönliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Anerkennung der Satzung die Arbeit des Vereins durch Beteiligung an organisatorischen Aktivitäten unterstützt. Jedes persönliche Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Interessen des Vereins durch regelmäßige finanzielle Unterstützung oder sachliche Zuwendungen zu unterstützen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, aber zu Sitzungen zugelassen.

4) Der Beitritt eines Mitglieds oder Fördermitglieds zum Verein wird durch seine schriftliche Beitrittserklärung (= Aufnahmeantrag) zur Unterstützung der Zwecke des Vereins erklärt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden und wird mit Ende des Monats der Erklärung wirksam.

3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es wiederholt in grober Weise gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4) Der eventuell bereits entrichtete Jahresbeitrag wird nicht erstattet.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1) Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

2) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern  
a) dem/der Vorsitzenden  
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
c) dem/der Kassenführer/in  
d) dem/der Schriftführer/in  
e) dem/der Bürgermeister/in  
f) dem/der Pastor/in  
g) und einem Beisitzer.

3) Sind der Bürgermeister und/oder der Pastor nicht bereit im Vorstand des Vereins mitzuarbeiten, wird der Vorstand durch 1 bzw. 2 Beisitzer ergänzt.

4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Kassensführer gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von den genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung ggf. in einer Geschäftsordnung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Arbeits- und Wirtschaftsplan vorgestellt sowie der abschließende Tätigkeitsbericht und der Jahresabschluss vorgelegt.
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c) Die laufende Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens.
  - d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit.

## **§ 7 Arbeitsweise des Vereins**

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich (Postweg oder E-Mail) einberufen und geleitet.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier gilt der Vorschlag als angenommen, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
- 5) Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer bzw. einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Beiträge und Verwendung der Finanzmittel**

- 1) Der Verein erhebt von seinen persönlichen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Fördermitglieder bestimmen ihre Beiträge selbst. Die Mindesthöhe des Förderbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Für Spenden und Beiträge kann am Ende des Geschäftsjahres auf Wunsch eine Beschei-

nigung zur Vorlage beim Finanzamt über die im vergangenen Jahr geleisteten Zuwendungen ausgestellt werden.

4) Die Finanzmittel des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kirchengemeine Passow zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

Passow, den 27.02.2013